Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen BRITA Vivreau GmbH

§ 1. Geltungsbereich, Abweichende Bedingungen des Kunden, Zusatzbedingungen

1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle von der BRITA Vivreau GmbH (im Folgenden „BRITA“) mit Dritten („Abnehmern“) abgeschlossenen Kauf-, Service- und Mietverträge. Allein von beiden Seiten akzeptierte einzelvertragliche Vereinbarungen gehen diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Abnehmers haben für Geschäfte mit der BRITA keine Gültigkeit, wenn BRITA deren Geltung nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

1.2. Der Vertragsschluss erfolgt ausschließlich mit Unternehmern (B2B), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen. Die Vertragsparteien sind keine Verbraucher und nehmen regelmäßig am Geschäftsbetrieb teil. Ausschließlich klarstellend wird festgehalten, dass auch Freiberufler Unternehmer in diesem Sinne sind.

1.3. Diese Bedingungen werden von den Parteien als Ersatz für alle oder alle früheren Bedingungen und Konditionen vereinbart, die (ausdrücklich oder stillschweigend) zwischen den Parteien vereinbart wurden oder auf andere Weise als verbindlich für die Parteien angesehen oder betrachtet werden.

1.4. Diese Bedingungen treten am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

1.5 Online geschlossene Verträge unterliegen den besonderen Bestimmungen gemäß § 3 Abs. 1 und 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für Bestellungen über den Webshop BRITA Wasserspender CO_2 sowie deren Abwicklung gelten die dort hinterlegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind im Rahmen der Anmeldung bzw. des Bestellprozesses zur Kenntnis zu nehmen.

§ 2. Angebot und Abschluss von Verträgen

2.1. Ein Kaufvertrag kommt im laufenden Geschäftsverkehr auch online erst zustande, wenn BRITA die Bestellung des Abnehmers schriftlich oder per E-Mail (Textform) bestätigt (Auftragsbestätigung).

2.2. Miet- und Serviceverträge kommen im laufenden Geschäftsverkehr auch online erst durch die Übersendung des angenommenen Vertrages durch BRITA zustande. Der Vertrags- und Leistungsbeginn wird im Vertrag selbst geregelt.

2.3. An Angebotsunterlagen, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich BRITA Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

§ 3. Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltung

3.1. Die Preise verstehen sich – sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart – ab BRITA Werk oder Lager (EXW Incoterms 2020) in netto zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

3.2 Wir sind nach billigem Ermessen (§ 315 BGB, gerichtlich überprüfbar nach § 315 Abs. 3 BGB) berechtigt, die Preise für unsere Lieferungen und Leistungen einseitig im Falle der Erhöhung von Herstellungs-, Material- und/oder Beschaffungskosten, Lohn- und Lohnnebenkosten, Sozialabgaben sowie Energiekosten und Kosten durch gesetzliche Vorgaben, Umweltauflagen, Währungsregularien, Zolländerung und/oder sonstigen öffentlichen Abgaben zu erhöhen, wenn diese die Kosten vertraglich vereinbarten Lieferungen und Leistungen unmittelbar oder mittelbar beeinflussen und um mehr als 5% erhöhen und wenn zwischen Vertragsabschluss und Lieferung/Leistung mehr als 2 Monate liegen. Eine Erhöhung im vorgenannten Sinne ist ausgeschlossen, soweit die Kostensteigerung bei einzelnen oder allen der vorgenannten Faktoren durch eine Kostenreduzierung bei anderen der genannten Faktoren in Bezug auf die Gesamtkostenbelastung für die Lieferung/Leistung aufgehoben wird (Kostensaldierung). Reduzieren sich vorgenannte Kostenfaktoren, ohne dass die Kostenreduzierung durch die Steigerung anderer als der vorgenannten Kostenfaktoren ausgeglichen wird, ist die Kostenreduzierung im Rahmen einer Preissenkung an den Käufer weiterzugeben. Liegt der neue Preis aufgrund vorgenannten Preisanpassungsrechtes 25% oder mehr über dem ursprünglichen Preis, so ist der Käufer zum Rücktritt von noch nicht vollständig erfüllten Verträgen hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages berechtigt. Er kann dieses Recht jedoch nur unverzüglich nach Mitteilung der erhöhten Vergütung geltend machen.

3.3 Soweit nicht anders angegeben, halten wir uns an die in unseren als verbindlich gekennzeichneten Angeboten enthaltenen Preise 30 Kalendertage ab Datum der Angebotserstellung gebunden.

3.4 Soweit nicht anderweitig schriftlich vereinbart, sind BRITA Rechnungen 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Maßgeblich ist das Datum des Zahlungseingangs bei BRITA.

3.5 Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Angaben des Abnehmers (Kunden) Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und werden den Kunden über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

3.6 Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung mit BRITA.

3.7 Gerät der Abnehmer (Kunde) in Verzug, so sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. (§ 247 BGB) zuzüglich einer Verzugspauschale in Höhe von 40 € geltend zu machen. BRITA behält sich zudem vor, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

3.8 Wenn uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. Wir sind in diesem Falle außerdem berechtigt, vom Kunden Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

3.9 Aufrechnungsrechte oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Abnehmer (Kunden) nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von BRITA anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4. Lieferzeit, Teillieferungen, Handelseinheiten, Annahmeverzug

4.1 Liefertermine oder -fristen, soweit sie verbindlich sein sollen, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns. In allen anderen Fällen sind Liefertermine oder -fristen unverbindlich. Ein Fixgeschäft liegt nur dann vor, wenn wir ein solches ausdrücklich schriftlich bestätigt haben oder die rechtlichen Voraussetzungen für ein Fixgeschäft gegeben sind. Lediglich die einseitige Bezeichnung einer Lieferung als Fixgeschäft durch den Kunden ist hierfür nicht ausreichend.

4.2 Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

4.3 Liefer- und/oder Leistungsfristen beginnen mit dem Zugang der Auftragsbestätigung beim Kunden, jedoch nicht, bevor alle Einzelheiten der Ausführung des Auftrages geklärt sind und alle sonstigen vom Kunden zu erfüllenden Voraussetzungen vorliegen, insbesondere vereinbarte Anzahlungen oder Sicherheiten vollständig geleistet sind. Entsprechendes gilt für Liefer- und/oder Leistungstermine. Hat der Kunde nach Auftragserteilung Änderungen verlangt, so beginnt eine neue angemessene Liefer- und/oder Leistungsfrist mit der Bestätigung der Änderung durch BRITA.

4.4 Geraten wir in Liefer- oder Leistungsverzug, muss der Abnehmer (Kunde) BRITA zunächst eine angemessene Nachfrist von mindestens –

soweit nicht im Einzelfall unangemessen – 14 Tagen zur Lieferung oder Leistung setzen. Verstreicht diese fruchtlos, bestehen Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung - gleich aus welchem Grunde - nur nach Maßgabe der Regelung in Ziffern 4.5 und 10. Wir geraten nicht in Verzug, solange der Abnehmer (Kunde) mit der Erfüllung von Verpflichtungen BRITA gegenüber, auch solchen aus anderen Verträgen, in Verzug ist.

4.5 Kommt der Abnehmer (Kunde) in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den BRITA entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

§ 5. Gefahrübergang

5.1 Der Transport oder die Abholung der Ware erfolgt nach Abstimmung mit dem Kunden und, sofern nicht anderweitig vereinbart, EXW Incoterms 2020.

5.2 Die Gefahr geht auf den Abnehmer (Kunden) über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das BRITA Lager („ab Rampe“) verlassen hat (Lieferdatum). Falls der Versand ohne BRITA Verschulden unmöglich wird oder auf Wunsch des Kunden verschoben wird, geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

§ 6. Höhere Gewalt/Selbstbelieferungsvorbehalt

6.1 Erhalten wir aus von BRITA nicht zu vertretenden Gründen für die Erbringung von BRITA geschuldeten vertragsgegenständlichen Lieferung oder Leistung dafür erforderliche Lieferungen oder Leistungen der BRITA Lieferanten trotz ordnungsgemäßer und ausreichender Eindeckung vor Vertragsabschluss mit dem Kunden nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig, oder treten Ereignisse höherer Gewalt ein, so werden wir unseren Abnehmer (Kunden) rechtzeitig schriftlich oder in Textform informieren. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Lieferung, um die Dauer der Behinderung herauszuschieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit wir unserer vorstehenden Informationspflicht nachgekommen sind und nicht das Beschaffungsrisiko übernommen haben. Der Höheren Gewalt stehen gleich Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Epidemien und Pandemien, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe, unverschuldete Betriebsbehinderungen – z.B. durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von BRITA schuldhaft herbeigeführt worden sind.

6.2 Ist ein Liefer- oder Leistungstermin oder eine Liefer- oder Leistungsfrist verbindlich vereinbart und wird aufgrund von Ereignissen nach Ziffer 6.1 der vereinbarte Liefer- oder Leistungstermin oder die vereinbarte Lieferfrist überschritten, so ist der Kunde berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten, wenn ihm ein weiteres Festhalten am Vertrag objektiv unzumutbar ist. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere solche auf Schadensersatz, sind in diesem Fall ausgeschlossen.

6.3 Vorstehende Regelung gemäß Ziffer 6.2 gilt entsprechend, wenn aus den in Ziffer 6.1 genannten Gründen auch ohne vertragliche Vereinbarung eines festen Liefertermins eine übliche Lieferfrist überschritten wurde.

§ 7. Mängelansprüche

7.1 Der Abnehmer (Kunde) hat BRITA Produkte unverzüglich nach Erhalt, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, BRITA unverzüglich schriftlich oder in Textform Anzeige zu machen. Mängel sollen nach Möglichkeit bildhaft dokumentiert und an BRITA übermittelt werden. Durch Verhandlungen über etwaige Mängelrügen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Rüge nicht rechtzeitig, sachlich unbegründet oder sonst ungenügend gewesen ist.

7.2 Unterlässt der Abnehmer (Kunde) diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbar war. Im Übrigen gelten die §§ 377 ff. HGB.

7.3 Offensichtliche transportbedingte Schäden oder sonstige schon bei Anlieferung erkennbare Mängel müssen bei Annahme der Lieferung zudem auf dem jeweiligen Frachtpapier vom Anlieferer mit Unterschrift bestätigt werden. Der Abnehmer (Kunde) hat darauf hinzuwirken, dass eine entsprechende Bestätigung erfolgt.

7.4 Die Nacherfüllung erfolgt nach BRITA Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung hat der Kunde das Recht, nach seiner Wahl zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Das Recht zur Geltendmachung von Schadensersatz nach Maßgabe von Ziff. 10 dieser AGB bleibt hiervon unberührt.

7.5 Nachbesserungsort ist der Ort, an den wir vereinbarungsgemäß geliefert haben. Erhöhen sich die Kosten der Nacherfüllung dadurch, dass der Kunde die Ware an einen anderen Ort als den Ort der BRITA Lieferung verbracht hat, sind die dadurch entstehenden Kosten vom Kunden zu tragen.

7.6 Ansprüche wegen Mängeln verjähren innerhalb eines Jahres nach Gefahrübergang gemäß Ziff. 5 dieser AGB. Dies gilt nicht, wenn BRITA Arglist, Vorsatz oder grobes Verschulden zur Last fällt, sowie in den Fällen gemäß nachfolgender Ziffer 10.2 (a) – (e). Die Verjährungsfristen aus §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 445b Abs. 1 und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB bleiben unberührt.

7.7 Gewährleistung, Herstellergarantie und die sich hieraus ergebende Haftung sind ausgeschlossen, soweit Mängel und damit zusammenhängende Schäden nicht nachweisbar auf fehlerhafter Ware oder Nutzungsanleitung beruhen. Insbesondere ist die Gewährleistung und die sich hieraus ergebende Haftung ausgeschlossen für die Folgen fehlerhafter Benutzung, übermäßigen Einsatzes oder ungeeigneter Lagerbedingungen, beispielsweise die Folgen chemischer, elektromagnetischer, mechanischer oder elektrolytischer Einflüsse, die nicht den vorgesehenen, durchschnittlichen Standardeinflüssen entsprechen. Dies gilt nicht bei arglistigem oder vorsätzlichem Verhalten unsererseits oder Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit oder einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 8. Pflichten des Abnehmers und Betreibers (Kunden)

8.1. Der Abnehmer ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit dies für die vollständige und fristgerechte Durchführung des Service sowie der Montage und Inbetriebnahme erforderlich ist.

8.2. Der Abnehmer und/oder Betreiber hat zu gewährleisten, dass Techniker von BRITA oder von BRITA beauftragter Unternehmen spätestens nach 15 Minuten beginnen können und die Service- oder Montageleistungen ohne vom Abnehmer zu vertretende Verzögerungen und Unterbrechungen durchgeführt werden können.

8.3. Der Abnehmer stellt sicher, dass zum vereinbarten Inbetriebnahmetermin alle vorbereiteten Maßnahmen abgeschlossen sind. Insbesondere, dass die Anschlüsse für Wasser, Strom und ggf. Abwasser, entsprechend den User Manuals, fertiggestellt sind und eine für Lebensmittel zertifizierte gefüllte CO_2-Flasche bereitsteht.

8.4. Die Beschaffung und der Austausch von CO_2-Flaschen erfolgen durch den Abnehmer.

8.5. Sollte aufgrund der Nichterfüllung der in § 8.1 genannten Pflichten bei Service oder Inbetriebnahme eine Verzögerung, wiederholte

Terminverlegung oder ein Arbeitsabbruch eintreten, ist BRITA berechtigt, die dadurch entstehenden Kosten gem. § 4.5 und gem. der am Tag des Eintritts des Falles gültigen Preisliste in Rechnung zu stellen. Dies gilt insbesondere bei Mietverträgen, wenn die Vertragslaufzeit aufgrund von Verzögerungen, die der Abnehmer (Kunde) oder seine Auftragnehmer zu verantworten haben, später als geplant beginnt.

8.6. Der Abnehmer meldet der BRITA-Hotline Gerätestörungen oder Beschädigungen unverzüglich nach deren Eintritt. Ein Auftrag zur Reparatur kommt dadurch nicht zustande. Die Mitteilung an einen anderen BRITA Mitarbeiter, jedweder Position, ersetzt diese Meldung nicht.

§9 Gesetzliche Gewährleistung

9.1. BRITA haftet für Sachmängel an Neu- und Gebrauchtgeräten nach den hierfür geltenden gesetzlichen (Gewährleistungs-)Vorschriften für den Zeitraum von 12 Monaten.

§10 Herstellergarantie

10.1 Für den Zeitraum, der über die gesetzliche Regelung hinausgeht oder bei fehlender gesetzlicher Regelung, gibt BRITA für Neugeräte eine Herstellergarantie. Hierfür beträgt die Laufzeit inkl. der gesetzlichen Regelung maximal 24 Monate ab Auslieferung der Ware. Die Hersteller-Garantie umfasst ausschließlich die in § 10(2) aufgeführten Leistungen.

10.2 Bei Abschluss eines Wartungsvertrags der Kategorie „Service Contract Comfort“ oder «Service Contract Premium» erhält der Abnehmer für die im Vertrag aufgeführten Geräte die BRITA Herstellergarantie. Diese Herstellergarantie enthält Reparaturen, die aufgrund eines normalen Gebrauchs notwendig werden und die für solche Reparaturen notwendigen Ersatzteile sowie die An- und Abfahrten des Technikers.

10.3 Ausgenommen ist die Erneuerung von Verschleißteilen, wie z. B. Filter. Bei Heißwassergeräten ist der Einsatz eines kostenpflichtigen Kalkfilters verpflichtend. Außerordentliche Technikereinsätze oder Reparaturen, die aufgrund eines fehlenden Kalkfilters zustande kommen, werden gesondert in Rechnung gestellt (Arbeitszeit, An- und Abfahrt, Ersatzteile).

10.4 Ausgenommen ist die Reparatur von Beschädigungen durch äußere Gewalteinwirkung und Feuer, auch wenn dies nicht unter Vorsatz eintritt, sowie Schäden, die durch das Nichteinhalten der Bedienungsanleitungen/User-Manuals entstanden sind. Dies gilt insbesondere für nicht den Manuals entsprechend durchgeführte Filterwechsel.

10.5 Der Anspruch auf die Durchführung der Reparatur entfällt, wenn

(a) Die Reparaturkosten den Zeitwert des Gerätes am Tag des Defektes übersteigen (wirtschaftlicher Totalschaden).
(b) Ersatzteile aufgrund des Alters des betroffenen Gerätes nicht mehr verfügbar sind.

10.6 Installation der Ware bei oder durch Dritte

Wir haften nicht für Schäden oder Ansprüche des (Abnehmer) Kunden oder Dritten, sofern diese auf eine unsachgemäße und nicht BRITA-Vorgaben entsprechende Inbetriebnahme durch den Kunden selbst oder durch Dritte entstehen. Sofern wir – oder ein autorisierter Partner – die Installation nicht durchführen, ist derjenige, der die Installation durchführt, dafür verantwortlich, dass diese fachgerecht und nach BRITA Vorgaben in der Produktspezifikation erfolgt.

§ 11. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

11.1 Wir sind lediglich verpflichtet, die Produkte frei von Rechten oder Ansprüchen Dritter zu liefern, die auf gewerblichen Schutzrechten oder anderem geistigen Eigentum beruhen und die wir bei Vertragsabschluss kannten oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannten, vorausgesetzt, das Recht oder der Anspruch beruht auf gewerblichen Schutzrechten oder anderem geistigen Eigentum

(a) nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, sofern unser Abnehmer (Kunde) dort seinen Sitz oder seine Niederlassung hat; oder

(b) nach dem Recht eines ausländischen Staates, sofern der Kunde dort seinen Sitz oder seine Niederlassung hat; oder

(c) nach dem Recht eines Drittlandes nur dann, sofern wir mit dem Kunden ausdrücklich schriftlich die Verwendung oder den Verkauf der BRITA Produkte in diesem Drittland vereinbart haben.

11.2 Falls gegen den Abnehmer (Kunden) aufgrund der Benutzung der Kaufsache innerhalb eines Jahres ab Lieferung der Kaufsache Ansprüche wegen Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder eines Urheberrechts erhoben werden, verpflichten wir uns, dem Kunden das Recht zum weiteren Gebrauch zu verschaffen. Voraussetzung dafür ist, dass der Abnehmer (Kunde) BRITA unverzüglich schriftlich über derartige Ansprüche Dritter unterrichtet und BRITA alle Abwehrmaßnahmen und außergerichtlichen Maßnahmen vorbehalten bleiben. Sollte unter diesen Voraussetzungen eine weitere Benutzung der Kaufsache zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen nicht möglich sein, gilt als vereinbart, dass wir nach BRITA Wahl entweder die Kaufsache zur Behebung des Rechtsmangels abwandeln oder ersetzen oder die Kaufsache zurücknehmen und den an BRITA entrichteten Kaufpreis abzüglich eines das Alter der Kaufsache berücksichtigenden Betrages erstatten.

11.3 Ansprüche gegen BRITA sind ausgeschlossen, falls Rechtsverletzungen dadurch hervorgerufen werden, dass die Kaufsache in nicht vertragsgemäßer Weise verwendet wurde. Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß Ziffer 10.

11.4 Wir haften nicht für Rechtsverletzungen durch die Kaufsache, sofern diese auf der Grundlage von Konstruktionsunterlagen oder sonstigen Vorgaben des Kunden gefertigt wurden.

§ 12 Haftungsbeschränkung

12.1 Wir haften nicht, insbesondere nicht für Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund-, und/oder bei Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubten Handlungen.

12.2 Vorstehender Haftungsausschluss gilt nicht

(a) für eigene vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung und vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen;

(b) für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf;

(c) im Falle der Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen;

(d) soweit wir die Garantie für die Beschaffenheit der Ware oder das Vorhandensein eines Leistungserfolges oder ein Beschaffungsrisiko übernommen haben;

(e) bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder anderen gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen.

12.3 Im Falle, dass BRITA oder unseren Erfüllungsgehilfen nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt und kein Fall vorstehender Ziff. 12.2, dort lit. (a), (c), (d) und (e) vorliegt, haften wir auch bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.

12.4 Unsere Haftung ist der Höhe nach für jeden einzelnen Schadensfall begrenzt auf eine Haftungshöchstsumme in Höhe von EUR 1.000.000. Dies gilt nicht, wenn BRITA Arglist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur

Last fällt, für Ansprüche wegen der Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit sowie im Falle einer Forderung, die auf einer deliktischen Handlung oder einer ausdrücklich übernommenen Garantie oder der Übernahme eines Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB beruht oder in Fällen gesetzlich zwingender abweichender höherer Haftungssummen.

12.5 Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

12.6 Die Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gemäß der vorstehenden Ziff. 10.1 bis 10.5 und Ziff. 10.7 gelten im gleichen Umfang zugunsten unserer leitenden und nichtleitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie unseren Subunternehmern.

12.7 Soweit dem Abnehmer (Kunden) nach Maßgabe dieser Ziffer 10 Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für die Mängelgewährleistungsansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Ziffer 9.6 dieser AGB. Ziffer 10.2 dieser AGB gilt entsprechend. Die Verjährungsfristen aus §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 445b Abs. 1 und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB bleiben unberührt.

12.8 Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 13 Eigentumsvorbehalt

13.1 Die Kaufsache bleibt BRITA Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die BRITA aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für BRITA als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für BRITA. Es steht BRITA das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungswert) zu der neuen Sache zu. In diesem Fall verwahrt der Abnehmer (Kunde) unentgeltlich für BRITA. Veräußert der Kunde die neue Sache weiter, so gilt Ziff. 11.3 hierfür entsprechend. Wir verpflichten BRITA, die BRITA zustehenden Sicherheiten auf Verlangen nach unserer Wahl ganz oder teilweise freizugeben, soweit ihr Wert unsere Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

13.2 Der Abnehmer (Kunde) ist unter der Bedingung, dass er wiederum von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf seinen Abnehmer (Kunden) erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt, berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen sind unzulässig. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen die üblichen Risiken zu versichern. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Abnehmer (Kunde) bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an BRITA ab. Wir ermächtigen den Abnehmer (Kunden) widerruflich, die an BRITA abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

13.3 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Abnehmer (Kunde) auf BRITA Eigentum hinweisen und BRITA unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, BRITA die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Abnehmer (Kunde).

§ 14 Inbetriebnahmen, Instandsetzungen und sonstige Dienstleistungen

Ergänzend zu § 8 Pflichten des Abnehmers (Kunden) gilt:

14.1 Für Inbetriebnahmen, Instandsetzungen und sonstige Dienstleistungen, soweit einzelvertraglich vereinbart, gilt ergänzend:

14.2 Bei Werkleistungen geht die Gefahr mit deren Abnahme auf den Kunden über. Die Abnahme erfolgt gemeinsam mit dem Kunden durch Unterzeichnung eines schriftlichen Abnahmeprotokolls. Unsere Werkleistungen gelten 2 Wochen nach unserer Meldung der Abnahmebereitschaft als abgenommen, es sei denn, der Abnehmer (Kunde) rügt schriftlich innerhalb dieses Zeitraums bestehende wesentliche Mängel.

14.3 Der Kunde hat BRITA Personal auf seine Kosten über bestehende Sicherheitsvorschriften und Gefahren zu unterrichten und alle zum Schutz von Personen und Sachen am Arbeitsplatz notwendigen Maßnahmen zu treffen.

14.4 Der Abnehmer (Kunde) hat BRITA Personal bei der Durchführung der Arbeiten auf seine Kosten im erforderlichen Umfang zu unterstützen und erforderliche Hilfeleistungen zu erbringen.

14.5 Die Hilfeleistung des Abnehmers (Kunden) muss gewährleisten, dass unsere Arbeiten unverzüglich nach Ankunft unseres Personals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durchgeführt werden können.

Kommt der Abnehmer (Kunde) seinen Pflichten nicht nach, so sind wir berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen.

14.6 Kann eine Leistung aus von BRITA nicht zu vertretenden Gründen nicht erbracht werden, sind von BRITA bereits erbrachte Leistungen sowie entstandener Aufwand durch den Kunden auszugleichen. Im Austauschverfahren ersetzte Teile werden BRITA Eigentum.

14.7 Ist die Leistung vor Abnahme ohne BRITA Verschulden untergegangen oder verschlechtert worden, so hat BRITA der Kunde den Preis abzüglich ersparter Aufwendungen zu erstatten.

14.8 Reparaturfristen sind nur verbindlich, wenn sie von BRITA schriftlich bestätigt sind.

14.9 Bei Montagen, Reparaturen und sonstigen Dienstleistungen ist der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zur Minderung berechtigt, wenn – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine BRITA während des Verzuges gesetzte angemessene Frist zur Leistungserbringung fruchtlos verstreicht. Das Minderungsrecht besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Mängelbeseitigung. Zum Rücktritt ist der Kunde nur berechtigt, wenn die Montagen, Reparaturen und sonstigen Dienstleistungen trotz Minderung für den Kunden nachweisbar ohne Interesse sind.

§ 15 Geheimhaltung

15.1 Der Kunde verpflichtet sich zur Geheimhaltung solcher Tatsachen, Unterlagen und Kenntnisse, die ihm im Zuge der Durchführung der geschäftlichen Beziehungen mit BRITA zur Kenntnis gelangen und technische, finanzielle, geschäftliche oder marktbezogene Informationen über unser Unternehmen beinhalten, sofern wir die jeweilige Information als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse haben (nachfolgend insgesamt vertrauliche Informationen). Der Kunde wird die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zwecke der vertragsgemäßen Umsetzung und Durchführung der Vertragsbeziehung mit BRITA sowie der hierauf beruhenden Einzelverträge verwenden.

15.2 Die Weitergabe von vertraulichen Informationen durch den Abnehmer (Kunden) an Dritte bedarf der ausdrücklichen und vorherigen schriftlichen Zustimmung unsererseits.

15.3 Die Geheimhaltungspflicht gemäß obiger Ziffer 13.1 besteht nicht, soweit die jeweilige vertrauliche Information nachweislich:

(a) der Allgemeinheit zugänglicher Stand der Technik ist oder diese Information ohne Zutun des Kunden Stand der Technik wird oder

(b) dem Kunden bereits bekannt war oder von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten bekannt gemacht wird oder

(c) von dem Kunden ohne BRITA Zutun und ohne Verwertung anderer durch den vertraglichen Kontakt erlangter Informationen oder Kenntnisse entwickelt wird oder

(d) aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen preisgegeben werden muss.

§ 16 Datenschutz und Dateneigentum

16.1 Wir werden im Hinblick auf personenbezogene Daten des Kunden die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), wahren. Personenbezogene Daten des Kunden werden von BRITA erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt, wenn, soweit und solange dies für die Begründung, die Durchführung oder die Beendigung des Vertrags mit dem Kunde erforderlich ist. Eine weitergehende Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten des Kunden erfolgt nur, soweit eine Rechtsvorschrift dies erfordert oder erlaubt oder der Kunde eingewilligt hat. Dem Kunden ist bekannt, dass zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und Erfüllung des Vertrages mit dem Kunde die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung auf Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO unter anderem von Namen der Ansprechpartner, E-Mail-Adressen und Bankverbindungen des Kunden erforderlich sind. Wir sind insbesondere berechtigt, die Daten des Kunden an Dritte zu übermitteln, wenn und soweit dies zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und Erfüllung des Vertrages (z.B. für Versand, Rechnungsstellung oder Kundenbetreuung) gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO oder Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO erforderlich ist. Wir werden diese Daten im Rahmen des gesetzlich Zulässigen unter Umständen auch zum Zwecke der Forderungsdurchsetzung im Einklang mit Art. 6 Abs. 1 lit. b) und/oder f) DSGVO an Dritte (z.B. Inkasso-Unternehmen) weiterleiten.

16.2 Wir werden dem Abnehmer (Kunden) unter den gesetzlichen Voraussetzungen auf Verlangen unentgeltlich Auskunft über die dem Kunden betreffenden, gespeicherten personenbezogenen Daten erteilen. Der Kunde hat unter den gesetzlichen Voraussetzungen das Recht, die Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Übermittlung seiner Daten an einen Dritten zu verlangen. Außerdem steht dem Kunde das Recht zu, sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. Der Kunde kann einer etwaigen Verwendung seiner personenbezogenen Daten (i) für die erforderliche Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die BRITA übertragen wurde oder (ii) zur erforderlichen Wahrung der berechtigten Interessen von BRITA oder eines Dritten nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO jederzeit durch eine formlose Mitteilung an BRITA widersprechen. Wenn wir keine überwiegenden zwingenden schutzwürdigen Gründe für die Verwendung nachweisen können, werden wir die betroffenen Daten nach Erhalt des Widerspruchs nicht mehr für diese Zwecke verwenden. Der Kunde kann gleichfalls einer etwaigen Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung nach Art. 21 Abs. 2 DSGVO jederzeit unentgeltlich durch eine formlose Mitteilung an BRITA widersprechen. Nach Erhalt des Widerspruchs werden wir die betroffenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verwenden. Verantwortliche Stelle für sämtliche datenschutzbezogenen Fragen sowie für die Ausübung der vorstehend beschriebenen Rechte sind wir.

16.3 Die primär für BRITA zuständige Aufsichtsbehörde ist: Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (BayLfD), Wagmüllerstraße 18, 80538 München.

16.4 Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Website unter www.brita-wasserspenderco2.de.

16.5 Wir haben das Recht, Maschinendaten zum Zwecke der Nutzung der Service Applikation sowie für BRITA interne Zwecke wie z.B. zur Produktverbesserung und -weiterentwicklung zu erfassen und zu nutzen.

§ 17 Kommunikation/Produktinformation

17.1 Wenn der Kunde bei einer Bestellung eine EMail-Adresse angibt, verwendet BRITA diese, um dem Kunden persönlich auf ihn zugeschnittene Informationen, Angebote und Hinweise auf vorteilhafte Aktionen für BRITA-Produkte und -Dienstleistungen zukommen zu lassen („Direktmarketing“). Hierauf und auf die Widerspruchsmöglichkeit nach Ziff. 15.2 werden wir den Kunden bei Erhebung und jeder Verwendung der EMail-Adresse hinweisen.

17.2 Wenn der Kunde E-Mails gemäß Ziff. 15.1 nicht erhalten möchte, hat er das Recht, der Verarbeitung und Verwendung seiner Daten zum Zwecke des Direktmarketings jederzeit mit Wirkung für die Zukunft und ohne Kosten zu widersprechen. Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bis zum Zeitpunkt des Widerspruchs bleibt davon unberührt.

17.3 Der Abnehmer (Kunde) kann der Verarbeitung seiner Daten zu Zwecken des Direktmarketings zum Zeitpunkt der Bestellung oder zu jedem späteren Zeitpunkt per E-Mail an wasserspender@brita.net widersprechen (Betreff: „Widerspruch gegen die Verarbeitung meiner Daten zu Zwecken des Direktmarketings“). Ebenso kann der Kunde jederzeit widersprechen, indem er die jeweils enthaltene Option zur Abmeldung in der Fußzeile der Werbe-E-Mails von BRITA nutzt.

§ 18 Datenzugang und -nutzung (EU Data Act)

Der Nutzer (Betreiber) hat das Recht, die durch die Nutzung des Produkts oder der damit verbundenen Dienste erzeugten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten. Hierzu stellt der Anbieter dem Nutzer (Betreiber) auch die erforderlichen Metadaten bereit, soweit diese notwendig sind, um die Daten sachgerecht interpretieren und nutzen zu können.
Der Anbieter darf nicht-personenbezogene Daten ausschließlich zu den nachfolgend vereinbarten Zwecken verwenden:
Erfüllung und Durchführung des Vertrags (z. B. Support, Abrechnung, Gewährleistung), Sicherstellung von Betrieb, Wartung, Sicherheit und Qualität des Produkts oder der Dienste, Verbesserung bestehender Produkte und Dienste, Entwicklung neuer Produkte und Dienste, einschließlich datenbasierter und KI-gestützter Lösungen, Erstellung aggregierter oder abgeleiteter Datensätze, sofern diese keine Rückschlüsse auf einzelne Nutzer zulassen.

Eine weitergehende Nutzung erfolgt nur, soweit sie mit dem Nutzer ausdrücklich vereinbart ist. Der Anbieter verpflichtet sich, die erhobenen Daten nicht dazu zu verwenden, Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Lage, Betriebsgeheimnisse, Produktionsmethoden oder Geschäftsstrategien des Nutzers zu ziehen, sofern dies die Marktstellung des Nutzers beeinträchtigen könnte.
Eine Weitergabe nicht-personenbezogener Daten an Dritte ist nur zulässig, wenn:
1. die Nutzung durch den Dritten ausschließlich zur Erreichung der in Ziffer 2 genannten Zwecke erfolgt,
2. der Dritte vertraglich zur Einhaltung der gleichen Schutz- und Vertraulichkeitsstandards verpflichtet wird, und
3. keine Weitergabe an Unternehmen erfolgt, die als „Gatekeeper“ im Sinne von Art. 3 der Verordnung (EU) 2022/1925 gelten.

Eine weitergehende Weitergabe erfolgt nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Nutzers. Der Anbieter verpflichtet sich, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Verschlüsselung, Zugriffskontrollen und Firewalls) zu ergreifen, um die Daten vor Verlust, Missbrauch oder unbefugtem Zugriff zu schützen. Der Nutzer ist berechtigt, die ihm bereitgestellten Daten für alle rechtmäßigen Zwecke zu verwenden.

Der Nutzer verpflichtet sich, die Daten insbesondere nicht zu verwenden, um:
1. Produkte oder Dienste zu entwickeln, die unmittelbar mit den Produkten oder Diensten des Anbieters konkurrieren,
2. technische Schutzmaßnahmen des Anbieters zu umgehen, oder
3. die Daten für rechtswidrige Zwecke zu nutzen.

Soweit der Anbieter Daten für eigene kommerzielle Zwecke nutzt oder diese an Dritte verkauft, hat der Nutzer Anspruch auf eine angemessene, verhältnismäßige Entschädigung. Die Einzelheiten zur Vergütung werden in einer gesonderten Regelung festgelegt. Nach Vertragsende wird der Anbieter keine neuen Daten mehr erheben oder nutzen. Daten, die vor Vertragsende rechtmäßig erhoben wurden, dürfen ausschließlich zu den in Ziffer 2 genannten Zwecken weiterverwendet werden

§ 19 Nutzung und Anwendung der IQ Solution

19.1 Zugriff von ausgewählten Dienstleistern auf Kundendaten
a) Der Abnehmer (Kunde) als Betreiber kann im Rahmen der hierfür vorgesehenen Funktionen der IQ Solution Dritten, insbesondere von ihm ausgewählten Dienstleistern, Zugriffsrechte auf die in der IQ Solution bereitgestellten Daten einräumen.

b) Die Vergabe, Verwaltung und der Entzug der Zugriffsberechtigungen erfolgen durch den Betreiber im Rahmen des bereitgestellten Rollen- und Berechtigungskonzepts. Der Betreiber legt den Umfang der jeweiligen Zugriffsberechtigung fest und ist für die Auswahl und Autorisierung der zugriffsberechtigten Dritten verantwortlich.

c) BRITA setzt die vom Betreiber erteilten Zugriffsberechtigungen entsprechend den vorgenommenen Einstellungen technisch um. Die Erteilung, Änderung und der Entzug von Zugriffsberechtigungen können zu Nachweis- und Sicherheitszwecken protokolliert werden. Die gesetzlichen Verpflichtungen von BRITA bleiben unberührt.

19.2 Zugriff des Wiederverkäufers auf Kundendaten

a) Soweit der Abnehmer (Kunde) die IQ Solution über einen Wiederverkäufer nutzt, kann er diesem die für die Betreuung erforderlichen Zugriffsrechte einräumen.

b) Die Autorisierung kann insbesondere im Rahmen der erstmaligen Registrierung oder Aktivierung des Kundenkontos erfolgen. Hierbei wird der Kunde über die Identität des zugriffsberechtigten Wiederverkäufers sowie Art und Umfang der vorgesehenen Zugriffsrechte informiert und bestätigt diese.

c) Der Kunde kann die erteilten Zugriffsrechte im Rahmen der hierfür vorgesehenen Funktionen der IQ Solution verwalten und widerrufen. Die bloße Anlage eines Kundenkontos durch den Wiederverkäufer begründet für sich genommen keine Berechtigung zum Zugriff auf Kundendaten.“

19.3 Verfügbarkeit und Ausfälle der IQ Solution

a) BRITA stellt die IQ Solution im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten zur Verfügung. Eine jederzeitige, uneingeschränkte und unterbrechungsfreie Verfügbarkeit ist nicht geschuldet, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

b) BRITA ist berechtigt, die Verfügbarkeit der IQ Solution vorübergehend einzuschränken, soweit dies zur Durchführung erforderlicher Wartungs-, Sicherheits- oder Aktualisierungsmaßnahmen notwendig ist. Planbare Wartungsarbeiten werden, soweit möglich, in nutzungsarmen Zeiten durchgeführt und mit angemessenem Vorlauf angekündigt.

c) Darüber hinaus können vorübergehende Einschränkungen der Verfügbarkeit insbesondere aufgrund technischer Störungen oder von Umständen auftreten, die außerhalb des Einflussbereichs von BRITA liegen. BRITA wird im Rahmen ihrer vertraglichen Verpflichtungen angemessene Maßnahmen ergreifen, um Störungen zu beheben.

d) Die gesetzlichen Rechte des Kunden sowie die vertraglichen Haftungsregelungen bleiben unberührt.

§ 20 Allgemeine Bestimmungen

20.1 Die Kaufsache ist zulassungspflichtig und nur zum Ge- bzw. Verbrauch in der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich.

20.2 Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist, mit Ausnahme des Falles der Übernahme einer Bringschuld, der BRITA Sitz.

20.3 Wir sind jederzeit berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag teilweise oder in ihrer Gesamtheit auf verbundene Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG zu übertragen.

20.4 Alle Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftformabrede selbst. Soweit in diesen AGB Schriftform vorgeschrieben ist, wird sie auch gewahrt durch Übermittlungen mittels E-Mail, digitaler/elektronischer Unterschriften und Signaturen (z.B. DocuSign). Der Vorrang einer Individualvereinbarung (§ 305b BGB) bleibt unberührt.

20.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist unser Sitz. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

20.6 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und BRITA gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

BRITA Vivreau GmbH

Stand: November 2026